

Hauptversammlung 2017

Gegenanträge

Stand: 05.05.2017



Eingereichte Gegenanträge werden von uns in zwei Gruppen gegliedert:

Mit Großbuchstaben kennzeichnen wir die Gegenanträge, bei denen Sie direkt unter diesem Buchstaben auf dem Antwortformular ankreuzen können, wenn Sie dem Gegenantrag folgen möchten. Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag in der Hauptversammlung nicht gestellt beziehungsweise zurückgezogen wird, oder aus anderen Gründen nicht zur Abstimmung kommt.

Die übrigen Gegenanträge, die lediglich Vorschläge der Verwaltung ablehnen, sind nicht mit Buchstaben versehen. Sofern Sie diesen Gegenanträgen zustimmen wollen, müssen Sie zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) mit Nein stimmen.

Zu unserer am Donnerstag, dem 18. Mai 2017, in Frankfurt am Main stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung liegen uns derzeit die nachfolgenden Gegenanträge vor. Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

Gegenanträge

Aktionär Dr. Dr. Markus Eckl, Tübingen, zu TOP 3 und 4

Wir sehen uns leider auch dieses Jahr veranlaßt zu beantragen, den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats die Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu verweigern.

Begründung

„Plus ça change, plus c'est la même chose“, sagt sich der Deutsche Bank-Aktionär, je mehr sich die Dinge ändern, desto mehr bleibt alles beim alten. Die Gesichter von Vorstand und Aufsichtsrat wechseln – neue werden für gewöhnlich mit großer Fanfare präsentiert, alte verschwinden im Regelfall ungleich kleinlauter -, die Mißwirtschaft bleibt dieselbe.

Von dem propagierten „deep cultural change at Deutsche Bank“ (Release, 31 I 2013, 4), davon daß der Vorstand in der Ausrichtung des Handelns der Bank an moralischen Standards „eine Kernaufgabe“ und zwar „absolutely“ sieht (FAZ, 30 X 2015, 22), ist weiterhin nicht viel zu spüren.

Noch immer beherrschen „Settlements“ in Milliardenhöhe die Schlagzeilen.

Daß man den Vorsitzenden des Integritätsausschusses dazu gebracht hat, das Handtuch zu werfen, weil er es mit dem „deep cultural change at Deutsche Bank“ ernst genommen hat, spricht Bände. Bei Georg Thoma handelt es sich übrigens nicht um den ersten renommierten Juristen, der sich relativ schnell wieder aus dem Aufsichtsrat der Bank verabschiedet.

Wir selbst können anhand unserer Erfahrungen mit den Filialen Esslingen und Stuttgart der Bank leider auch keinerlei Anzeichen ausmachen, daß sich hier irgend etwas zum Besseren wendet.

Werfen wir einen Blick auf das Geschäftsergebnis der Bank.

Die Zahlen sind und bleiben ein Desaster.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr, einem Jahr weiterhin günstiger Rahmenbedingungen für die Finanzmärkte, einem Jahr, in dem der Buchwert pro Aktie bei Goldman Sachs um 6,69% und bei Morgan Stanley um 4,97% steigt, geht der Buchwert pro Aktie bei der Deutschen Bank von EUR 45,16 auf EUR 42,74 und damit absolut um EUR 2,42 und relativ um 5,66% zurück.

Seit Beginn der Ära Fitschen/Jain/Dr. Achleitner – also seit Jahresende 2011 – sieht das Bild so aus: Während der Buchwert pro Aktie bei Goldman Sachs um 40,03% und bei Morgan Stanley um 32,34% steigt, geht der Buchwert pro Aktie bei der Deutschen Bank von EUR 58,11 auf EUR 42,74 und damit absolut um EUR 15,37 und relativ um 35,96% zurück.

Man komme jetzt nicht mit den Kapitalerhöhungen. Kapitalerhöhungen, darauf habe ich in den letzten Jahren bereits hingewiesen, führen nicht notwendigerweise zu einem Rückgang des Buchwerts pro Aktie. Kapitalerhöhungen führen nur dann zu einem Rückgang des Buchwerts pro Aktie, wenn bereits Vertrauen in einem derartigen Ausmaß verspielt worden ist, daß neue Aktien nur mehr mit einem Abschlag auf den Buchwert an den Mann zu bringen sind. Goldman Sachs und Morgan Stanley führen, soit dit en passant, nicht am laufenden Band Kapitalerhöhungen durch, sondern kaufen eigene Aktien zurück. Daß sich das Management bei der letzten Kapitalerhöhung – der vierten seit 2010 - gezwungen sah, die neuen Aktien mit einem Abschlag von nicht weniger als 72,74% auf den Buchwert zu verramschen, zeigt, in welcher desperater Situation sich die Bank mittlerweile befindet. Das Verdikt des Marktes ließ denn auch mit einem Kursverlust von 7,89% der Aktie am Tag nach der Ankündigung der Kapitalerhöhung an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Die Geschäftsentwicklung der Deutschen Bank hat leider im abgelaufenen Geschäftsjahr erneut deutlich vor Augen geführt, daß der vielbeschworene Gegensatz zwischen Anstand und Geschäft keiner ist, daß ein Unternehmen mit dubiosen Geschäftsmethoden eben auch finanziell nicht prosperiert.

Nachdem die Bank im Geschäftsjahr 2015 EUR 6,772 Mrd. verloren hatte, waren es im abgelaufenen Geschäftsjahr weitere EUR 1,356 Mrd..

Eine Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr kann unter diesen Umständen nicht in Betracht kommen.

Aktionär Jens Kuhn, Sponholz, zu TOP 3 und 4

Bei der Befassung mit Tagesordnungspunkt 3 (Entlastung der Mitglieder des Vorstands) und Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates) beantrage ich, die Entlastung zu verweigern.

Begründung

Wohin man bei der Deutschen Bank schaut, alles versinkt in konfusem Agieren, Inkohärenz beschreibt das Handeln.

So erträumt sich im 5. Jahr nach der Ära Ackermann der Vorstand und Aufsichtsrat in einem Projekt namens „Eichenbaum“ einen lauterer und profitablen Geschäftsbetrieb für die Deutsche Bank. Wieder soll eine „neue Kultur“ den Grundstein bilden, dabei ist doch schon Fitschens Kulturwandel grandios gescheitert. Ursachenforschung bleibt die Bank sich selbst und seinen Aktionären schuldig. Zu gefährlich sind mögliche Rückschlüsse zu einer konkreten Verantwortung einzelner Manager.

Das hin und her mit der Postbank scheint die Blaupause für das Handeln des Managements zu sein, wenn es sich ausnahmsweise mal nicht im Kreis drehen kann.

An nur drei konkreten Beispielen soll nachfolgend kurz illustriert werden, wie wenig das Management der Deutschen Bank seiner Verantwortung und seinen Pflichten nachgekommen ist.

Da wäre zunächst die Dividendenpolitik.

Vor einem Jahr noch sollte uns Aktionären selbst die Mindestdividende für 2015 gestrichen werden. Dank der gerichtlichen Intervention einiger Aktionäre und einem sehr klug begründeten Urteil des Frankfurter Landgerichts vom 15.12.16 zeigte sich, dass der Dividendenbeschluss der letzten Hauptversammlung schwerlich mit geltendem Recht in Einklang zu bringen ist.

Dem Vorstand um John Cryan schien dies gerade recht zu kommen. Denn nun konnten sie in stillschweigender Anerkennung des Frankfurter Urteils potentielle Investoren für die offenbar höchst notwendige Kapitalerhöhung ködern. Obwohl es noch nicht einmal einen Beschluss zur Dividendenzahlung für das Jahr 2015 gibt, verspricht man Alt- und Neuaktionären die Ausschüttung einer sogenannten Gesamtdividende. Das dies nichts anderes als ein Rabattprogramm der Kapitalerhöhung zu Ungunsten der Altaktionäre ist, kann sich ein jeder schnell errechnen.

Und während der Vorstand längst dabei ist, Fakten zu schaffen, geht die Bank weiter gerichtlich gegen das Frankfurter Urteil vor und begründete sogar noch ihre Berufung dagegen.

Vielleicht hat ja die Verselbständigung der Rechtsabteilung der Bank nun dazu geführt, dass es bei der Deutschen Bank zu keinerlei interner Abstimmung mehr kommt?! Zu dieser Vermutung kann man ebenfalls gelangen, wenn man sich die finanziellen Rückstellungen für Rechtsrisiken in den Geschäftsberichten der letzten Jahre genauer anschaut.

Da will uns auf der einen Seite der Vorstand der Deutschen Bank glauben lassen, dass mit der vorläufigen Rekordstrafe von über sieben Mrd. Dollar in den USA, die größten Risiken für das Geldhaus aus dem Weg geräumt sind. Schaut man jedoch genauer hin, schlummern allein in den zwei Sammelklagen, die neben dem Deutsche Bank - Großinvestor Blackrock auch Konzerne wie Pimco, Charles Schwab oder die deutsche DZ Bank gegen die Deutsche Bank in den USA führen, finanzielle Risiken, die mit den aktuellen Rückstellungen keinesfalls berücksichtigt sein können.

Im übrigen scheint die Rückstellungspolitik der Deutschen Bank so desaströs zu sein, dass zwischenzeitlich Aktionäre bereits Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt einreichen mussten.

Dabei entschuldigte sich doch der Vorstandsvorsitzende John Cryan persönlich und auch im Namen seiner Vorstandskollegen erst im Februar öffentlich für das Fehlverhalten der Deutschen Bank.

Nun darf und muss aber nach einer Entschuldigung davon ausgegangen werden, dass das aktuelle Verhalten von Vertretern der Deutschen Bank nicht wiederum zu weiteren Skandalen und einer anhaltenden Schädigung der Reputation der Bank führen.

Doch auch hier Fehlanzeige.

Das ARD Magazin Report Mainz berichtete am 04. April wiederholt von den unsäglichen Verwicklungen der Deutschen Bank in die Schrottimobilienbetrügereien der 90er Jahre hier in Deutschland. Und mitnichten ist dieser dreiste Betrug am deutschen Kleinanleger mit Cryans pauschaler Entschuldigung abgehakt. Denn noch heute bedient sich die Deutsche Bank schamlos aus den betrügerisch ergaunerten Darlehensverträgen.

Und in den aktuell anhängigen Rechtsstreiten um diese Schrottimobilien tragen die Prozessbevollmächtigten der Deutschen Bank noch immer entgegen der Faktenlage zum Darlehensvertragsschluss vor und erschleichen sich so weiter mit den Mitteln des Prozessbetruges günstige Urteile für die Bank.

Seit 2015 werden die Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat regelmäßig postalisch aber auch auf der Hauptversammlung über diesen massenhaften und systematischen Prozessbetrug informiert. Am 16.03.17 berichtete die Tageszeitung „TAZ“ über diese Vorwürfe.

Mit ihrer Untätigkeit und der unterlassenen Aufklärung dieser Vorwürfe riskieren die Damen und Herren aus Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Bank wissentlich einen weiteren Reputationsschaden höchsten Ausmaßes, und dass hier am Heimatstandort der Deutschen Bank.

Aus genannten Gründen ist den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats, die Entlastung zu verweigern.

Aktionär Dr. Michael T. Bohndorf, Ibiza / Hamburg, zu TOP 2, 3 und 4

Gegenantrag des Rechtsanwalts Dr. Michael T. Bohndorf, Ibiza und Hamburg, zu Tagesordnungspunkt (TOP) 2, 3 und 4 der Tagesordnung (TO) fuer die Hauptversammlung (HV) 2017 der Deutschen Bank (DB)

Ich beantrage,

A keine Dividendenzahlung für das Geschäftsjahr 2015 zu beschließen und auch nicht in die Dividendenzahlung 2016 einfließen zu lassen und

ferner dem Vorstand (V) und Aufsichtsrat (AR) die Entlastung zu verweigern.

Begründung

Die Teilnehmer der jetzigen HV sind nicht identisch mit denen, die auf der HV 2016 stimmberechtigt waren. Es haben gravierende Umschichtungen im Aktienbesitz stattgefunden (Erwerb durch Investoren aus Qatar, China, Neu-Erwerb aufgrund der Kapitalerhöhung pp.). Den Anteilseignern auf der HV 2017 ist es verwehrt, über eine Dividende für 2015 (und ihrer Verwendung für 2016) zu befinden. Die HV 2017 umfaßt nicht auch das Geschäftsjahr 2015. Für letzteres Geschäftsjahr wurde bereits auf der HV 2016 ein Dividendenbeschluß (der dem Vorschlag von V und AR entsprach) gefaßt. Überdies sieht TOP 2a nicht vor, daß der frühere Dividendenbeschluß etwa aufgehoben werden sollte (was rechtlich auch kaum möglich wäre).

In der Fachpresse wird dies – zu Recht – als „kurioses Hick-Hack um die Dividende“ kolportiert. Es wird dort darauf hingewiesen, daß die Dividendenausschüttung, wie im TOP 2a avisiert, für die „Alt-Aktionäre“ (also die im Geschäftsjahr 2015 bereits Anteilseigner waren) ungünstig sei: Denn auch diejenigen Aktionäre, die über die im März 2017 durchgeführte Kapitalerhöhung neu einstiegen, würden unberechtigterweise einen Teil des Ausschüttungsbetrages, der aus dem Geschäftsjahr 2015 stammt, erhalten.

Der Schlingerkurs des V der DB verlief wie folgt: Nach dem katastrophalen Geschäftsjahr 2015 schlugen V und AR der HV 2016 – die insoweit folgte – vor, keine Dividende zu zahlen, auch nicht die für „Notfälle“ gesetzlich vorgeschriebene Mindestdividende von 4%. Der damalige Bilanzgewinn betrug 165 Mio. Euro; die Mindestdividende hätte ein Volumen von 141 Mio. Euro ausgemacht. Zum Zeitpunkt der HV 2016 hätte daher jeder Anteilseigner mindestens 0,10 Euro erhalten müssen.

Gegen den Beschluß der HV 2016 wurde Anfechtungsklage erhoben. Mit Urteil vom 15.12.2016 entschied das Landgericht Frankfurt am Main, daß die DB die Mindestdividende hätte ausschütten müssen. Ihre Lebens- und Widerstandsfähigkeit sei schon deswegen nicht gefährdet, weil der AR noch nicht einmal die Vorstandsvergütung gekürzt hätte.

Hiergegen legte die DB am 18.1.2017 Berufung ein und begründete das Rechtsmittel am 20.3.2017. Dort wurde behauptet, die Gewinn-Thesaurierung (also die Nichtausschüttung des Bilanzgewinns 2015) sei „nach kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung der Lebens- und Widerstandskraft“ der Bank notwendig gewesen (dort Seite 27). Diese Ausführungen lagen zeitlich nach der zuvor stattgefundenen Kapitalerhöhung (!), die in einer ad-hoc-Meldung bereits am 5.3.2017 avisiert wurde. Darin wurde zugleich eine Dividende von 0,19 Euro annonciert; an ihr sollten auch die aufgrund der Kapitalerhöhung emittierten neuen Aktien teilnehmen.

Zuvor allerdings hatte der V (insbesondere im Finanzkalender) stets verkündet, daß wegen des bedauerlichen finanziellen Zustands der Bank keine Dividende gezahlt werden könne.

Im TOP 2a wird nunmehr ausgeführt, dass die auszuschüttende Dividende u.a. auch aus dem Bilanzgewinn 2015 zu bedienen sei. Die Dividende beinhalte eine Komponente, die den Gewinnvortrag aus dem Jahr 2015 in Höhe von 165 Mio. Euro widerspiegeln und bezüglich des Rests aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 gezahlt werden solle. Dies wiederum diametral zu früheren Verlautbarungen des V, dass auch für 2016 keine Dividende gezahlt werden könne.

Auf ihrer web-site erklärte die Bank demgegenüber am 5.3.2017, sie wolle für 2015 „nachträglich“ eine Dividende ausschütten (und wolle die neuen Aktien mit in den Dividendenbezug einbeziehen).

Allerdings wäre bei Berücksichtigung des Aktienbestandes vor der Kapitalerhöhung dies immer noch weniger als die Mindestdividende gewesen (nämlich m. 3%). Damit verlöre jeder Altaktionär einen Dividendenanteil von 0,02 Euro.

Anlässlich einer Investorenkonferenz erklärte der V-Vorsitzende der Bank, man wolle eine Art Gesamtdividende für 2015 und 2016 vorschlagen (0,08 Euro plus 0,11 Euro pro Aktie. Und mit kaum zu überbietender Chuzpe führte er aus, künftige Aktionäre (nach der Kapitalerhöhung) würden sich selbst die Dividende zahlen.

Dieser Hinweis auf eine Gesamtdividende findet sich auch im Prospekt der Kapitalerhöhung: Man wolle keine höhere Dividende als nach deutschem Recht vorgeschrieben zahlen. Deswegen werde der V (! nicht auch der AR!) der HV 2017 eine Dividende in Höhe von 0,19 Euro vorschlagen.

Als Medien bei der Bank nachfragten, wie sich die Divergenz zwischen Vortrag bei Gericht und den Äußerungen ihrer Führungsspitze erkläre, hieß es, man wolle die Berufung in den nächsten Tagen zurückziehen; sie sei nur deswegen auch begründet worden, weil man sich für weiteres Vorgehen alle Optionen offenhalten wollte.

Nach allem: Der V und auch der AR betreiben eine diffuse Dividendenpolitik, die mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung eines ehrbaren Kaufmanns nicht in Einklang stehen.

Aktionär Dr. Michael T. Bohndorf, Ibiza / Hamburg, zu TOP 10

Ich beantrage,

B die Wahl des vorgeschlagenen AR-Kandidaten Gerd Alexander Schütz von der Tagesordnung abzusetzen,

hilfsweise, den Kandidaten nicht zu wählen.

Begründung

1. Der Wahlmodus ist zu beanstanden. Mangels eines oder mehrerer Alternativ-Kandidaten findet in Wahrheit keine „Wahl“ im technischen und rechtlichen Sinne statt sondern nur eine Akklamation – wie sonst nur in totalitären Staaten. Die Vakanz im AR muß von der Gemeinschaft der Aktionäre aufgefüllt werden. Es darf nicht a priori nur ein einziger Kandidat vorgeschlagen werden, vielmehr muß der HV ein Beurteilungs- und Auswahlspielraum zur Verfügung stehen.
2. Wenn der einzige Kandidat bei der sog. „Wahl“ durchfällt, was dann? Aktionäre werden indirekt gezwungen, den AR-Kandidaten zu „wählen“ (besser: zu bestätigen), weil sonst die Vakanz perpetuiert, die nur auf zwei

Wege geschlossen werden kann: Gerichtliche Bestellung (die dann diametral zur Beschlußfassung der HV stünde) oder Ansetzung einer neuen HV (mit Auswahl-Kandidaten).

3. Bei fehlerhafter „Wahl“ läuft die DB Gefahr, daß bei erfolgreicher Anfechtung sämtliche AR-Beschlüsse (an denen der fehlerhaft gewählte Kandidat beteiligt war) wegen gravierenden Gesetzesverstosses nichtig wären (§134 BGB).
4. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Herr Schütz nur für ein einziges Jahr bestellt werden soll – im Gegensatz zu allen anderen Kandidaten (jeweils vier Jahre!). De-Facto läuft dies auf eine Probe-Bestellung hinaus, für die der vorschlagende AR keine Begründung liefert. Im AR soll für Kontinuität gesorgt werden, damit eine sachgerechte Prüfung der V-Tätigkeit über einen längeren Zeitraum gewährleistet ist.
5. Der AR verschweigt (geflissentlich) bei seinem Vorschlag, daß Herr Schütz Vermögensverwalter des chinesischen Großinvestors, der Fa. HNA, als watchdog eingesetzt werden soll. Dies verheimlicht der AR. Die Fa. HNA ist als Investor und Vermögensverwalter tätig und ist mit mindestens 3% (wenn nicht aufgrund der kürzlichen Kapitalerhöhung mit einem höheren Aktienanteil) an der DB beteiligt. Hier existiert ein großes Manko im Hinblick auf das Informationsrecht der Aktionäre, die total im Dunkeln gelassen werden.
6. Es handelt sich also um den unzulässigen Versuch eines Großaktionärs, einen ihm gemäßen Aufpasser in das Aufsichtsorgan der DB zu schleusen. So etwas ist aus grundsätzlichen Erwägungen zu beanstanden, weil jedes AR-Mitglied der Allgemeinheit der Anteilseigner verpflichtet sein soll. ARe sind nicht Interessenvertreter einzelner Aktionäre sondern unterliegen den Grundsätzen eines „ehrbaren Kaufmanns“ und müssen dabei den gesetzlichen Vorgaben der §§ 116 und 93 AktG entsprechen. Eine Entsendung sieht das Gesetz nur in Ausnahmefällen vor (zB Land Niedersachsen nach dem VW-Gesetz).
7. Es wird um lückenlose Aufklärung zu Vorstehendem gebeten, um das Informationsbedürfnis des Aktionärs bei der „Wahl“ zufrieden zu stellen.
8. Nach den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) müssen AR-Kandidaten sehr konkret vorgestellt werden. Nach der dortigen Ziffer 5.4.1 sollen relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen einem Vorschlag beigefügt werden. Die fachliche Qualifikation eines abgebrochenen Studenten der BWL, der für sich eine verschachtelte Vermögensberatung aufgebaut hat, muß in Frage gestellt werden.
9. Herr Schütz steht mit seiner Asset Management-Firma in direkter Konkurrenz zur DB. Das ist mit der Unabhängigkeit bei der Ausübung eines AR-Mandats unvereinbar. Im übrigen gibt es Hunderte von vergleichbaren Finanzberatern in Deutschland und Österreich. Weshalb gerade ER nach den Vorstellungen des AR gewählt werden soll, läßt nur den Schluß auf eine Vereinbarung zwischen dem chinesischen HNA-Investor und der DB zu – insbesondere um die FA. HNA zu weiterem Aktienerwerb der DB zu motivieren.
10. Ungeklärt ist, welche Zahlungen Herr Schütz – abgesehen von der AR-Vergütung bei der DB – für seine Tätigkeit im AR der DB (von seinen Auftraggebern) zufließen soll.
11. Wenn Herr Schütz vom Nominierungsausschuß vorgeschlagen wurde, so möge dargelegt werden, welche Erkenntnisse dieser Ausschuß hatte und wie das Nominierungsverfahren verlief. Wenn die HV die Erkenntnisse des Nominierungsausschusses absegnen soll, dann muss sie auch wissen, welche Erkenntnisse (Informationen) ihm vorlagen.
12. Zu rügen ist endlich, daß kein Ersatz-AR zur Wahl gestellt wird, so daß bei einer auftretenden Vakanz für Vorsorge getroffen würde.

Aktionär Dr. Michael T. Bohndorf, Ibiza / Hamburg, zu TOP 10

Im Hinblick auf die avisierte Wahl von Herrn Dr. Paul Achleitner in TOP 10 der HV 2017 beantrage ich,

C dessen Wahl von der Tagesordnung abzusetzen,

hilfsweise, ihn nicht zu wählen.

Begründung

In formeller Hinsicht ist, wie auch bei allen anderen AR-Kandidaten, zu bemängeln, daß keine „Wahl“ im technischen, und auch nicht im rechtlichen Sinne stattfinden kann. Würde Herr Dr. Achleitner gleichwohl heute „gewählt“, stünde zu befürchten, dass alle künftigen AR-Beschlüsse, an denen er mitwirkt, wegen groben Gesetzesverstosses nach § 134 BGB nichtig sind. Würde seine Bestellung mit Erfolg angefochten, würden seine sämtlichen Aktivitäten im AR von Anfang an (ex tunc, wie es bei den Juristen heißt) wirkungslos sein.

Das vom AR angesetzte „Wahl“-Verfahren entspricht nicht demokratischem Verständnis und steht in krassem Widerspruch zu ordentlicher Unternehmensführung. Insbesondere ist sie mit den Grundsätzen eines „ehrbaren Kaufmanns“, zu denen die DB aufgrund der Präambel des Deutschen Corporate Governance Kodex verpflichtet ist, nicht in Einklang.

Eine „WAHL“ setzt begriffsnotwendig stet die Möglichkeit voraus, mindestens unter Zwei Alternativen zu bestimmen. Wir nur ein einziger Kandidat zur Auffüllung einer neuentstandenenen Vakanz im AR angeboten, besteht für die HV keine Auswahlmöglichkeit. Vielmehr handelt es sich dann bei dem vom AR inszenierten Procedere nur um den Versuch, im Wege einer Akklamation den vorgeschlagenen Kandidaten lediglich zu bestätigen. So etwas ist unzulässig und mit Grundprinzipien des Rechts unvereinbar.

Bei jeder anderen (echten) Wahl in Deutschland (sei es bei der Bundestagswahl, bei der dem Wähler mehrere Parteien zur Wahl stehen und eben keine Ein-Parteien-Akklamation stattfindet, oder bei einer Miss-Wahl, bei der meist 30 Kandidatinnen sich stellen) besteht das Auswahlprinzip.

Was steht dahinter? Die DB sieht sich bei der Neu-Besetzung des bislang von Herrn Dr. Achleitner innengehaltenen Postens einem Risiko gegenüber: Den Anteilseignern wird er als einziger Kandidat vorgestellt (dessen „Wahl“ schon als unumstößlich hingestellt wird, wenn bereits vor seiner Bestellung er als künftiger AR-Vorsitzender bezeichnet wird), so daß es zu einer Abstimmung/Auswahl/Abwägung gar nicht erst kommen kann.

Überdies werden die Aktionäre letztlich genötigt, dem vorgeschlagenen Kandidaten ihre Stimmung zu geben. Würden sie gegen ihn votieren, laufen sie Gefahr, daß dann, wenn der Kandidat durchfällt, die Vakanz im AR perpetuiert. Sie wären dann also (ungewollt) gezwungen, das kleinere Übel zu wählen: Konformes Verhalten im Sinne des Vorschlags des derzeit noch amtierenden Aufsichtsrats.

Würden die Aktionäre dem Vorschlag der Verwaltung nicht folgen, müßte die Vakanz im AR auf andere Weise behoben werden: Gerichtliche Bestellung nach §104 AktG (wobei das Registergericht, würde es dem Vorschlag der Verwaltung folgen, die Wahl der HV desavouieren müßte) oder aber es müßte in einer baldigst anzusetzenden neuen Hauptversammlung für klare Verhältnisse gesorgt werden.

In förmlicher Hinsicht ist ferner zu bemängeln, daß sich Herr Dr. Achleitner für seine erneute Bestellung selbst vorgeschlagen hat. Er ist noch Vorsitzender des Nominierungsausschusses des AR der DB. Dessen Votum ist der in der TO unter Ziff. 10 aufgeführte Vorschlag, gerade ihn zu wählen, gefolgt.

Dieses Verfahren verkennt das Procedere beim Nominierungsausschuß: Es soll für ein ausscheidendes Mitglied ein kompetenter Nachfolger gesucht werden, wobei der Nominierungsausschuß sich an den Vorgaben seiner eigenen Geschäftsordnung, insbesondere aber denen des Corporate Governance Kodex auszurichten hat. Damit ist es unvereinbar (eigentlich muß gesagt werden, sogar peinlich), wenn ein amtierendes Mitglied des Nominierungsausschusses – sich selbst als geeigneten Kandidaten attestiert.

Auch dieses Verfahren verstößt gegen gute Unternehmensführung und verhindert eine wirkliche „Wahl“ eines vorzuschlagenden Kandidaten. Es führt zu Auto-Nepotismus und führt zum Festhalten an erstarrender AR-Tätigkeit, die von vielen Aktionären – wohl nicht zu Unrecht – als wenig erfolgreich angesehen wird.

Der berühmte Dirigent Pierre Boulez meinte, daß eine Kultur, die nicht mit der Tradition bricht, letztlich stirbt. Und Gustav Mahler führte seinerzeit pointiert aus: Tradition ist die Weitergabe des Feuers und nicht die Anbetung der Asche. Der AR-Vorsitzende, der sich selbst vorschlägt, möge dies beherzigen.

Aktionär Robert Fell, Burkardroth, zu TOP 3 und 4

Bei der Befassung mit Tagesordnungspunkt 3 (Entlastung der Mitglieder des Vorstands) und Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates) beantrage ich, die Entlastung zu verweigern.

Begründung

Bereits auf der Hauptversammlung 2015 wurde der Vorstand wie auch der Aufsichtsrat der Deutschen Bank über das systematische prozessbetrügerische Vorgehen ihrer Anwälte in einer großen Zahl von Zivilprozessen öffentlich informiert. Nähere Informationen dazu findet jeder interessierte Aktionär kinderleicht im Internet.

Damals antwortete der Vorstand Stefan Krause, dass die Deutsche Bank die Fakten grundsätzlich so vorträgt, wie sie sich aus den Akten ergeben. Sicher eine Selbstverständlichkeit für ehrbare Kaufleute, nur bei der Deutschen Bank ist in diesem Punkt leider wieder alles anders.

Ein Jahr später auf der Hauptversammlung 2016 wiederholte der Vorstandsvorsitzende John Cryan mit direktem Bezug auf den Vorwurf des systematischen und massenhaften Prozessbetrugs der Deutschen Bank Anwälte: "Die Deutsche Bank trägt die Fakten vor, wie sie sich aus den Akten ergeben".

Nun mag es für den einen oder anderen Zeitgenossen ein übliches Vorgehen sein, eine Lüge so lange zu wiederholen, bis sie doch endlich als Wahrheit angenommen wird.

In diesen vielen tausend Fällen wird es der Deutschen Bank aber nicht gelingen können, die Justiz auf Dauer zum Narren zu halten. Denn die Fakten in diesen unzähligen, völlig gleich gearteten Verfahren um die Aufklärung der dreisten Schrottimmobilienbetrügereien der Deutschen Bank, diese Fakten und Tatsachen, die den Kreditakten der Deutschen Bank zu entnehmen sind, werden von der Deutschen Bank negiert und verdreht.

Schlimmer noch!

Die Prozessanwälte der Bank täuschen bewusst über die tatsächliche Faktenlage hinweg und versuchen so, für die Deutsche Bank günstige Urteile zu erschleichen.

Ein Skandal über den zwischenzeitlich wiederholt das öffentlich rechtliche Fernsehen berichten musste und den seit einigen Jahren nun auch schon verschiedene Staatsanwaltschaften untersuchen.

Was für Zustände müssen in dieser Deutschen Bank herrschen?

Der gesamte Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Bank ist umfänglich über das unlautere Prozessgebaren der Anwälte informiert. Nicht einmal im Ansatz scheint auch nur ein Mitglied dieser Gremien auf die Idee zu kommen, diese massiven Vorwürfe intern zu untersuchen.

Ohne hier auf die Details aus den vielen hundert Zivilverfahren eingehen zu wollen, bedeutet doch die gedankliche Annahme des betrügerische Sachvortrags der Prozessanwälte der Deutschen Bank, dass in dieser Deutschen Bank beständig gegen das Kreditwesengesetz verstoßen wurde, dass eine große Zahl von Mitarbeitern untreu gegenüber der Bank handelte und dass Revisionsabteilungen, wie auch Aufsichtsgremien systematisch und beständig versagten.

Da will uns also Herr Cryan mit seiner mehr als peinlichen öffentlichen Entschuldigung glauben lassen, dass es nur ein paar "Verfehlungen" einiger weniger Mitarbeiter gegeben hat und sonst in dieser Deutschen Bank alles mit rechten Dingen zu geht.

Und gleichzeitig unterstützen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates durch regelwidrige Unterlassung ihrer Aufklärungspflichten einen systematischen und massenhaften Prozessbetrug zum Nachteil tausender deutscher Kleinanleger.

Aus genannten Gründen ist den Mitgliedern des Vorstands und Aufsichtsrats, die Entlastung zu verweigern.

Aktionär Dr. Michael T. Bohndorf, Ibiza / Hamburg, zu TOP 10

Zum TOP 10 der HV 2017 stelle ich den Gegenantrag,

D die Wahl des Kandidaten Dr. Simon von der Tagesordnung abzusetzen,

hilfsweise, ihn nicht zu wählen.

Begründung

Zum Antrag auf Absetzung der Wahl Dr. Simons darf ich auf meine Ausführungen zu den beiden Anträgen betreffend die Herren Dr. Achleitner und Schütz verweisen. Bei Herrn Dr. Simon existiert eine identische Sachlage: Der in Aussicht gestellt Wahlvorgang entspricht nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Wahl.

In persönlicher Hinsicht sollte der zur Abstimmung aufgerufene Aktionär wissen, dass sowohl Herr Dr. Simon als auch die DB selbst über die Person des Kandidaten täuschen:

Nach der Einladung zur HV 2017 wird er als selbständiger Rechtsanwalt „in eigener Kanzlei, Simon GmbH“, Köln, vorgestellt, der zuvor Partner bei der Sozietät Flick, Glock, Schaumburg war. Das entspricht nur sehr bedingt den Tatsachen. Aus dieser Sozietät wurde Herr Dr. Simon zum Jahresende 2016 herauskomplimentiert, nachdem mehrere Strafereitlungsverfahren gegen ihn wegen des Verdachts von Parteiverrat, Untreue und Betrugs anhängig gemacht wurden und zum Teil noch anhängig sind. Einer der Vorwürfe war, daß er als Partner dieser Sozietät Anwaltsberatung auf eigene Rechnung betrieb und dabei Millionen-Honorare kassierte (Fall Windreich, GF Balz). Da hatte er in dieser honorigen Sozietät nichts mehr zu suchen.

Herr Dr. Simon – der sich Unrecht Prof. Dr. Simon nennt, weil er niemals ordentlicher Professor war (die Bezeichnung Honorarprofessor ist Titel, nicht Namensbestandteil) und als Honorarprofessor keine Vorlesungen mehr hält (vergeblich sucht man ihn im Vorlesungsverzeichnis der Universität Köln als aktiven Dozenten) – ist nicht mehr Anwalt in Köln sondern hat sich in den Kanton Schwyz nach Freienbach abgesetzt. Zwar ist er noch in Köln zugelassen, ist aber dort von der Pflicht, eine Kanzlei zu unterhalten, befreit. Er unterhält also – im Gegensatz zum Anschein, der im TOP 10 gesetzt wird – keine Kanzlei in Deutschland. Außerdem ist die für ihn im Anwaltsregister der Bundesrechtsanwaltskammer angegebene Zustellbevöllmächtigung falsch.

In der Schweiz ist er nicht in der Anwaltsliste des Kanton Schwyz aufgeführt (eben weil er dort nicht homologisiert ist). Stattdessen hat er an seinem dortigen Wohnort eine Firma Simon GmbH gegründet, die Rechtsberatung als Gesellschaftszweck angibt, aber eben keine schweizerische Rechtsberatung, wie es dort ausdrücklich heißt.

Unter seiner Schweizer Anschrift ist er offenbar u.a. für seine Auftraggeber, die den Scheichs von Qatar zuzurechnende Anlagefirma FAB Partners (Michele Faissola) in St. Helier, Jersey tätig und berät in nicht-Schweizer Rechtsfragen (z.B. Anlagen und Engagement bei der DB), wofür er keine Kanzlei mehr unterhält. Der Grund hierfür ist evident: Herr Dr. Simon ist in Deutschland in Juristenkreisen „verbrannt“: Sein unrühmliche Vita der letzten ca. drei Jahre ist mehr als notorisch. Außerdem sind anfallende Steuersätze in der Schweiz günstiger als in der BRD.

Nun mag zwar ein jeder Anwalt die Umstände seiner Tätigkeit im Rahmen der Gesetze derart organisieren, wie es ihm beliebt. Aber wenn er (und mit ihm die DB, die über die strafrechtlichen Aspekte seiner Tätigkeit aus dem Bestellungsverfahren beim Registergericht bestens informiert ist) den Anschein eines Kölner Anwalts erwecken will, der nach fast 20 Jahren Tätigkeit (höchst merkwürdiger Weise) aus einer der angesehensten deutschen Steuerrechtskanzlei ausscheidet und jetzt eine eigene Beratungsfirma im Rahmen einer GmbH (mangels entsprechender Zulassung in der Schweiz) betreibt, so ist daran fast alles falsch. Wer derart die HV bei ihrer Stimmabgabe belügt, kann nicht für sich in Anspruch nehmen, zum Kreis der ehrbaren Kaufleute (Präambel des Deutschen Corp. Governance Kodex) zu gehören, der die Aufsichtsratspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters erfüllt (vgl. §§ 116 und 93 AktG).

Denn der zur Abstimmung berufene Aktionär muß genau wissen, wen er da vor sich hat und darf nicht mit Halbwahrheiten, Ausflüchten und Lügen seitens der Bank und ihres Kandidaten zur Stimmabgabe gebracht werden. Wer die Verantwortung übernehmen will, für alle Anteilseigner als Aufsichtsorgan über den Vorstand tätig sein zu wollen, muß 100 % clean sein und darf nicht in (aus) einer rechtlichen Grauzone operieren.

Und dazu gehört auch, daß die Bank und ihr Kandidat Dr. Simon dessen Verstrickungen zu den Großaktionären aus Qatar offenlegen. Daß Herr Dr. Simon Interessenvertreder Scheichs von Qatar ist, wird allenthalben kolportiert. Nur die in der HV 2017 versammelten Aktionäre erfahren hierüber aus der TO nichts.

Daß ein Großaktionär ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden möchte, bedarf mindestens einer Grundlage in Gesetz oder Satzung (wie bei der VW-AG). Heran mangelt es in § 9 der DB-Satzung. Ein gewählter AR soll stets die Interessen aller Anteilseigner wahrnehmen und nicht einseitiger Interessenvertreter sein. Deswegen ist Herr Dr. Simon a priori als künftiger AR ungeeignet.

Aktionär Dr. Ing. Ernst Rätz, Köln, zu TOP 3 und 4

Ich beantrage unter

Punkt 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands, die **Entlastung zu verweigern** und ebenso unter

Punkt 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates, die **Entlastung zu verweigern**.

Begründung

Ich hatte einen gleichlautenden Antrag schon zur HV 2016 gestellt.

Die Situation hat sich seitdem erheblich verbessert und der Vorstand ist intensiv tätig gewesen.

Zu den positiven Aspekten zählt;

* dass die Strafzahlungen für Bankfehler in den USA und anderswo jetzt feststehen, beherrschbar sind und zum Teil auch schon bezahlt wurden,

* dass endlich die Entscheidung getroffen wurde, die Postbank im Konzern zu behalten und einzugliedern, was ich persönlich gut finde,

* dass Vorstand und Aufsichtsrat wie 2015 auch in 2016 auf Boni verzichten.

Zu den negativen Aspekten gehört, dass zur Erhöhung der Rücklagen schon wieder eine Kapitalerhöhung von 8 Milliarden nötig war, die Anfang April 2017 durchgeführt wurde.

Dies war nach meiner Kenntnis die 4. Kapitalerhöhung seit 2010 und es wurden insgesamt 30 Milliarden € Erlöst. Ohne diese gewaltige Kapitalzufuhr würde der Börsenwert der Bank nicht mehr bei rund 33 Milliarden € liegen.

Dies sind jedoch übernommen Altlasten, an denen der neue Vorstandsvorsitzende keine Schuld hat. Vielmehr ist dies wohl auf die übertriebene Boni Kultur zurückzuführen, die in den vergangenen Jahren die Bildung von Rücklagen behinderte.

Ich habe manchmal den Eindruck, dass ein Teil des Vorstandes und des Aufsichtsrats immer noch nicht realisiert hat, dass die Bank den Aktionären gehört. Das bedeutet, dass die Gewinne nicht nur für Bonuszahlungen genutzt werden können, sondern dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Bonuszahlungen und Dividenden bestehen muss.

Ich bin der Meinung, dass in einer solide geführten Bank die Summe der Bonuszahlungen niemals die Summe der Dividendenzahlungen übersteigen darf.

Also, wenn schon keine Dividende, dann auch keine Boni.

Gegen diese Regel verstößt die Deutsche Bank schon seit Jahrzehnten.

2016 ist das erste Jahr, in dem die Boni, die nach meiner Kenntnis bei 500 Millionen € liegen, die Dividenden nur um 77% übersteigen.

Im Jahr 2014 übersteigen die Bonuszahlungen von 2,7 Milliarden € die Dividenden von 0,9 Milliarden um 300 %.

In 2015 lagen die Bonuszahlungen bei 2,4 Milliarden. Zuerst sollte keine Dividende gezahlt werden, jetzt werden nachträglich 0,165 Milliarden gezahlt. Die Boni liegen um 1.455 % über den Dividenden.

In 2016 werden 0,5 Milliarden Boni gezahlt und 0,282 Milliarden Dividende.

Wie schon oben erwähnt liegen die Boni 77% über den Dividenden.

Hätte man in den drei Jahren nur so viel Boni gezahlt, wie Dividende, wären 4,253 Milliarden für die Rücklagen übrig geblieben und die Kapitalerhöhung hätte auf 4 Milliarden reduziert werden können.

Dies ist für mich der erste Grund, warum ich Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung verweigere.
Ich hoffe, im nächsten Jahr hier Dividendenzahlungen zu sehen, die mindestens so hoch sind wie die Boni.

Der zweite Grund für die Nichtentlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist für mich der fortgesetzte Stellenabbau. Ich verstehe es, dass man bei zu hohen Personalkosten sparen muss, aber muss das immer so sein, dass Einige ihre Arbeit verlieren während Andere noch Boni bekommen?

Auch, eine Reduktion der Boni und der Gehälter könnte eine Lösung sein, um keine weiteren Kündigungen aussprechen zu müssen.

Eine zehnpromtente Reduktion der Personalkosten kann man auf zwei Wegen erreichen.

Entweder man entlässt 10% des Personals, oder man streicht die Personalkosten aus Gehalt und Boni um 10%.

Ich glaube, dass die meisten Angestellten der Deutschen Bank den zweiten Weg bevorzugen würden.

Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat werden gebeten, sich diese Lösung zu überlegen und als Moderator zwischen Vorstand und Belegschaft tätig zu werden.

Aktionär Roland Kirchner, Rodeberg, zu TOP 10

E

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG schlage ich als Aktionär Ihrer Aktiengesellschaft, unter TOP 10 „Wahl zum Aufsichtsrat“ Herrn Diplom Betriebswirt (FH) Roland Kirchner, selbständiger Unternehmer, Rodeberg, vor.

Begründung

Die Entwicklung der Deutschen Bank hat mich seit Jahren fasziniert. Deshalb wurde ich Aktionär mit mittlerweile 1600 Aktien. Das Unternehmen hat sich erfolgreich internationalisiert und diversifiziert. Hierdurch ist es notwendig, den Aufsichtsrat zu erneuern. So wurde ein strukturierter Prozess zur Kandidatenauswahl initiiert, um ein transparentes Auswahlverfahren sicherzustellen. Hierfür stehe ich zur Verfügung.

In seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des Nominierungsausschusses hat mich Hr. Dr. Paul Achleitner auf der Hauptversammlung der Deutschen Bank AG am 19.05.2016 als Alternative zur Wahl zum Aufsichtsrat vorgestellt. Ich habe kein weiteres Mandat, d.h. ich kann mich zu 100 % auf diese Aufgabe konzentrieren.

In meiner jahrelangen Berufstätigkeit nahm ich neben meiner Kontrolltätigkeit auch immer eine Beratungsfunktion des Vorstands wahr. Durch das kreieren und implementieren der Prozesse und die Mitarbeit an internen und externen Audits kenne ich die Strukturen und weiß wo und wonach ich suchen muss, um die relevanten Informationen zur Entscheidungsfindung zeitnah zu bekommen. Ich verfüge über ein exzellentes Know How in Finanz-, Rechnungslegungs- und Rechtsfragen.

Ich bin davon überzeugt, dass meine weit reichenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der Finanzbuchhaltung inklusiv Monats- und Jahresabschluss nach HGB, IFRS und US GAAP, sowie im Operativen und strategischen Controlling inklusiv Kostenrechnung und Produktkalkulation, der Unternehmensberatung, der Planung und FC Erstellung, der Mitarbeit bei externen und internen Audits sowie Finanzkontrollen und der Prüfung im Rahmen des Corporate-Governance-Systems sowie bei der Prozessoptimierung Ihren Wünschen entsprechen, und stelle mich der Wahl als Aufsichtsrat.

Meine Abschlüsse als Diplom Wirtschaftsingenieur (FH) und Diplom Betriebswirt (FH) sowie meine langjährige Berufserfahrung als zertifizierter SAP-Berater für die Module FI/CO qualifizieren mich.

Zurzeit bin ich **selbständiger Unternehmer** in der Solarbranche bei **KIR.SOLAR** in Rodeberg. Dort bin ich als Geschäftsführer für die Planung, die Finanzierung, den Verkauf, die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen zuständig.

Durch meine Erfahrungen als **Leiter Finanzwesen Controlling** inklusiv Personalverantwortung sowie die spätere Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und der Revision sind meine Kenntnisse der Kernprozesse im internen und externen Rechnungswesen und in Rechtsfragen auf dem aktuellen Stand. Zuletzt arbeitete ich bei der **PACOMA GmbH** in Eschwege als **Leiter Finanz- und Rechnungswesen**.

Als **Local Process Owner** bei der **KONE (Finnland) GmbH** in Hannover war ich verantwortlich für die Einführung, Einhaltung und Optimierung der Geschäftsprozesse im Bereich Management und Support inklusiv Gestaltung des Master Data Management.

Bei der CONRAD ELECTRONIC SE in Hirschau war ich als **Gruppenleiter SAP FI/CO**, verantwortlich für den Einsatz und die Weiterentwicklung der gleichnamigen SAP-Module und entsprechenden Geschäftsprozesse. Die Führung von Mitarbeitern inklusive Ergebnisverantwortung sowie die Projekt- und Teilprojektleitung für alle diesem Bereich zugeordneten Projekte im **In- und Ausland** waren eine spannende Herausforderung. Dort konnte ich meine Kenntnisse im Generika- und Markenproduktbereich ausbauen.

Bei der RWE Solutions AG in Frankfurt einer Tochter von **RWE** war ich im **betriebswirtschaftliches Consulting** und als **ERP-Berater** für die Entwicklung des SAP Mastertemplates und den Roll-Out für die Module Rechnungswesen, Finanzwesen, Treasury, Controlling, Investitionsmanagement und Unternehmenscontrolling sowie das Berechtigungskonzept im Rahmen des Corporate-Governance-Systems verantwortlich.

Als **Controller** bei der Marconi Data Systems GmbH in Limburg einer Tochter von **General Electric (USA)** war ich verantwortlich für die Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, das Reporting auch nach US-GAAP sowie die Optimierung von Arbeitsabläufen an der Schnittstelle Logistik/Warenlager und Buchhaltung.

Bei der bei Rheinelektra CARE GmbH in Kelkheim einer Tochter von **RWE**, war ich als **Controller** zuständig für das Controlling, das Finanz- und Rechnungswesen und das MIS nach HGB und IAS (jetzt IFRS).

Bestätigen Sie mir bitte den Eingang dieses Schreibens. Ferner bitte ich diesen Wahlvorschlag entsprechend den Vorschriften des Aktiengesetzes bekannt zu machen.

Mit einer vollständigen oder teilweisen Wiedergabe meines Lebenslaufs auf Ihrer Homepage im Rahmen der Gegenanträge bin ich einverstanden.

Nach der nächsten Neubesetzung im Aufsichtsrat möchte ich meine Erfahrungen bei der Realisierung der Strategie 2020 einbringen.

Angaben des Vorstands zum Wahlvorschlag des Aktionärs Kirchner („E“) nach § 127 Satz 4 AktG

Bei der Deutsche Bank AG als börsennotierte Gesellschaft, für die das Mitbestimmungsgesetz Anwendung findet, setzt sich der Aufsichtsrat nach § 96 Absatz 2 Satz 1 AktG zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammen. Der Mindestanteil ist vom Aufsichtsrat insgesamt zu erfüllen, soweit weder die Seite der Anteilseignervertreter noch der Arbeitnehmervertreter der Gesamterfüllung widersprochen hat. Im Falle eines solchen Widerspruchs muss bei einer Wahl für die Seite der Anteilseigner- oder Arbeitnehmervertreter das Mindestanteilsgebot jeweils getrennt erfüllt werden.

Bislang hat weder die Seite der Anteilseignervertreter noch die der Arbeitnehmervertreter gemäß § 96 Absatz 2 Satz 3 AktG der Gesamterfüllung widersprochen. Der Aufsichtsrat ist daher insgesamt mit mindestens sechs Frauen und mindestens sechs Männern zu besetzen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Absatz 2 Satz 1 AktG zu erfüllen.

Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e. V., Köln, zu TOP 3

Die Mitglieder des Vorstands der Deutsche Bank AG werden nicht entlastet.

Begründung

Auch im Geschäftsjahr 2016 hat die Deutsche Bank ihr selbst gestecktes Ziel, eine zukunftsorientierte sowie ökologisch und sozial verantwortungsvolle Geschäftsstrategie zu implementieren, nicht erreicht.

Punta Catalina/Kohle

Die Deutsche Bank führt ein Konsortium europäischer Banken an, das bereits über 300 Mio. US\$ für den Bau von zwei Kohlekraftwerken in Punta Catalina, Dominikanische Republik, bereitgestellt hat. Das Gesamtprojekt soll 2 Mrd. US\$ kosten und von der brasilianischen Baufirma Odebrecht realisiert werden. Odebrecht wird vorgeworfen, im Bietungsprozess für den Punta Catalina-Vertrag bestochen zu haben. Ihr Angebot gilt als etwa 1 Mrd. US\$ zu teuer. Am 21.12.2016 hat Odebrecht vor einem New Yorker Gericht zugegeben, 92 Mio. US\$ an dominikanische Beamte und Mittelsmänner gezahlt zu haben, um sich Aufträge für Arbeiten zwischen 2002 und 2014 zu sichern. Die Deutsche Bank hat sich als Unterzeichner des Global Compact dazu bekannt, gegen Korruption vorzugehen und sollte sich deshalb aus diesem Projekt mit Korruptionsproblemen zurückziehen.

Darüber hinaus hält das Projekt europäische Standards für neue Kohlekraftwerke nicht ein. Die geplante Technologie ist „subkritisch“, mit einer Effizienz von unter 38 Prozent. Wenn Punta Catalina ans Netz geht, wird es 6,34 jährlich Mio. T CO₂ ausstoßen und so den Gesamt-CO₂-Ausstoß der Dominikanischen Republik um 20% erhöhen und schwerwiegende Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt für mehr als 100.000 Menschen haben, die in einem Radius von 28 km um das Projekt leben.

Analysen der letzten drei Jahre zeigen, dass zu den Deutsche-Bank-Kunden zahlreiche Kohleunternehmen gehören, die neue Kohlekraftwerke bauen wollen, etwa die indische NTPC und Power Finance Corporation, PPC in Griechenland, Energa in Polen oder RWE. Mit ihrer Kohle-Richtlinie hat die Deutsche Bank einen Schritt in die richtige Richtung gemacht. Sie schließt explizit jedoch nur die Finanzierung von neuen Kohlekraftwerken aus. Dies muss sie dahingehend erweitern, dass auch Unternehmen ausgeschlossen werden, die neue Kohlekraftwerke planen.

Dakota Access Pipeline (DAPL)

Nach Recherchen von Food and Water Watch hat sich die Deutsche Bank mit über 275 Mio. US\$ an revolving Krediten für die Firmen Sunoco Logistics, Energy Transfer Partners und Energy Transfer Equity beteiligt. Diese Unternehmen stehen hinter der umstrittenen Dakota Access Pipeline, die über eine Strecke von knapp 1.900 Kilometer Fracking-Öl aus Nord-Dakota nach Illinois transportieren soll. Dabei soll sie Land kreuzen, das der Stamm Standing-Rock-Sioux als heilig ansieht. Zudem geht es ihm um Landrechte und er fürchtet die Verschmutzung von Trinkwasserquellen durch Öl-Lecks. Die Konsultationen mit den Sioux waren völlig unzureichend. Bei Protesten gegen die Pipeline kam es im Herbst 2016 zu brutaler Gewalt seitens der Sicherheitskräfte gegen die Protestierer.

Noch Ende März 2017 hat die Deutsche Bank eine Kreditfazilität für Energy Transfer Equity (ETE) mitgezeichnet. ABN Amro, die ähnlich indirekt in DAPL involviert sind wie die Deutsche Bank, hat hingegen öffentlich erklärt, seine Geschäftsbeziehungen mit ETE zu überprüfen bis Konsultationsfragen rund um DAPL geklärt sind. ING hat sich von Anteilen an den Mutterkonzernen von DAPL getrennt und neue Geschäfte mit ihnen ausgeschlossen.

Glencore

Die Deutsche Bank gehört seit vielen Jahren zu den Financiers von Glencore, des drittgrößten Bergbaukonzerns der Welt. Und das, obwohl Glencore in mehreren lateinamerikanischen Ländern große Bergbauprojekte betreibt, in denen es in den letzten Jahren zu zahlreichen menschenrechtlichen, ökologischen und steuerrechtlichen Vorwürfen kam. In Peru, Kolumbien, Bolivien und Argentinien laufen z.T. verschiedene Gerichtsverfahren gegen den Konzern.

In Kolumbien verschleppt Glencore seit Jahren einige Umsiedlungsprozesse. Im Umfeld der Mine wird dem Konzern zudem vorgeworfen, paramilitärische Gruppen (mit-)finanziert zu haben, die in der Region Cesar für mehr als 3.100 Tote und mehr als 55.000 Vertriebene verantwortlich gemacht werden.

Des Weiteren werden dem Konzern in Argentinien, Kolumbien und Bolivien Steuerhinterziehung sowie die Nichtbezahlung von Abgaben durch falsche Deklarationen vorgeworfen. In Argentinien ist diesbezüglich ein Verfahren anhängig.

In Peru und Argentinien wird Glencore für massive Umweltverschmutzungen im Umfeld seiner Minen verantwortlich gemacht. So geht z.B. aus mehreren Studien hervor, dass die Menschen und Wasserreserven im Umfeld der Mine Tintaya in Espinar eine erhöhte Konzentration an Schwermetallen aufweisen. Bei der Glencore-Mine La Alumbra in Argentinien hat eine Studie der Universität von Tucuman die Verschmutzung von Wasserquellen im Umfeld der Mine mit Kupfer und anderen Schwermetallen nachgewiesen.

Aktionär Dr. Michael T. Bohndorf, Ibiza / Hamburg, zu TOP 3 und 4

F, G

Ich beantrage, dem Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung zu verweigern und bitte insoweit um Einzelabstimmung.

Begründung

Vorstand wie Aufsichtsrat haben über Jahre - und insbesondere auch für das Geschäftsjahr 2016 die Risiken aus den beiden Klagen des Grossaktionärs Blackrock gegenüber den Aktionären, Investoren und dem Finanzmarkt verschwiegen. Zur Debatte stehen Ansprüche in einer Größenordnung von rd. 80 Milliarden (80.000.000.000) USD. Bei einem Abschlag von ca. 50 % - wenn eine Vergleichsloesung erreicht werden sollte - würden Forderungen gegen die Bank im Bereich um 40 Milliarden € zu bedienen sein. In beiden Verfahren (anhangig in New York und in Santa Ana, Kalifornien) ist bereits das Beweisstadium erreicht. Bei dem Verfahren in Santa Ana hat vor wenigen Tagen ein Beweiserörterungstermin stattgefunden, der am 19. 6. 2017 fortgeführt werden soll.

Für beide Verfahren sind fast keine Rückstellungen gebildet worden; jedenfalls nicht in erforderlicher Höhe und auch nicht einzeln nachprüfbar. Nach zwingenden Bestimmungen des HGB sind nach kaufmännischem Vorstandsprinzip stets Rückstellungen zu bilden, wenn eine Verbindlichkeit mit einiger Wahrscheinlichkeit droht. Es hat den Anschein, dass die Führungsorgane der Deutschen Bank hier drohende Risiken verheimlicht, weil sie zur Bildung von Rückstellungen in erforderlicher Höhe finanziell nicht mehr in der Lage ist. Damit täuscht die Führungsspitze der Deutschen Bank ihre Aktionäre und hat sich zur Führung der ihnen nach dem Gesetz obliegenden Aufgaben als unfähig erwiesen.

Aktionärin Marita Lampatz, Gelsenkirchen, zu TOP 2

H

Frau Lampatz wird dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Punkt 2 der Tagesordnung „Verwendung des Bilanzgewinns 2016“ widersprechen und folgenden

Gegenantrag zur Verwendung des Bilanzgewinns 2016

stellen. Der Beschlussvorschlag lautet wie folgt:

„Aus dem Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2016 von 447.142.617,14 Euro wird ein Betrag in Höhe von 281.885.949,46 Euro auf die für das Geschäftsjahr 2016 dividendenberechtigten Stückaktien ausgeschüttet und der Restbetrag von 165.256.667,68 Euro als Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen.“

Der Vorschlag wird durch die konkreten Beträge für die Ausschüttung und Gewinnvortrag konkretisiert, wenn die Zahl der eigenen und damit nicht gewinnberechtigten Aktien im Zeitpunkt der Hauptversammlung von der Gesellschaft mitgeteilt wird und damit feststeht.“

Begründung

Frau Lampatz hat den Beschluss der letztjährigen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 2, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn 2015 von 165.256.667,68 Euro auf neue Rechnung vorzutragen und keine Dividende auszuschütten, angefochten, da dieser wegen Verstoßes gegen § 254 AktG rechtswidrig ist. Der Beschluss verletzt das Recht der Aktionäre auf Auszahlung der sog. Mindestdividende in Höhe von 4% des Grundkapitals, das entspricht einer Dividende i.H. von 0,11 Euro pro dividendenberechtigter Stückaktie aus dem im Geschäftsjahr 2015 erzielten Gewinn. Hätten Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft gegenüber der letztjährigen Hauptversammlung nicht unzutreffend behauptet, der vollständige Gewinnvortrag sei notwendig, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern, sondern die Ausschüttung der gesetzlich gebotenen Mindestdividende vorgeschlagen, hätte die Hauptversammlung beschließen können und müssen, an die Inhaber der für das Geschäftsjahr 2015 gewinnbezugsberechtigten Aktien eine Dividende von 0,11 Euro pro Stückaktie auszuschütten. Dementsprechend hat das Landgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 15.12.2016, Az. 3-5 O 154/16, der Anfechtungsklage von Frau Lampatz stattgegeben und den Beschluss für nichtig erklärt.

Hiergegen hatte die Gesellschaft am 18.01.2017 Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Az. 5 U 6/17, eingelegt, und mit Schriftsatz vom 20.03.2017 begründet. Mit Schriftsatz vom 18.04.2017 hat sie die Berufung in Bezug auf diesen Tagesordnungspunkt zurückgenommen.

Infolge der Rücknahme der Berufung ist das Urteil des Landgerichts insofern rechtskräftig und es steht damit rechtskräftig fest, dass der Beschluss der letztjährigen Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 2, den zur Verfügung stehenden Bilanzgewinn von 165.256.667,68 Euro auf neue Rechnung vorzutragen und keine Dividende auszuschütten, nichtig ist (§ 248 Abs. 1 AktG).

Ein Beschluss über die Verwendung des von der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2015 i.H. von 165.256.667,68 Euro erzielten Bilanzgewinns existiert daher nicht (mehr) und ist nach § 174 Abs. 1 AktG nachzuholen (vgl. BGH NJW 1994, 520).

Die Tagesordnung für die am 18.05.2017 stattfindende Hauptversammlung der Gesellschaft sieht keinen Tagesordnungspunkt „Verwendung des Bilanzgewinns 2015“ vor. Frau Lampatz hat daher mit Schreiben vom 13.04.2017 beim Vorstand der Gesellschaft beantragt, die Tagesordnung um den Punkt „Verwendung des Bilanzgewinns 2015“ zu ergänzen. Dies hat der Vorstand am 18.04.2017 abgelehnt. Frau Lampatz hat daher mit Schriftsatz vom 21.04.2017 beim Amtsgericht Frankfurt am Main Antrag auf gerichtliche Ermächtigung zur entsprechenden Ergänzung und Veröffentlichung der Tagesordnung gestellt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 02.05.2017 wurde Frau Lampatz ermächtigt, den Tagesordnungspunkt „Verwendung des Bilanzgewinns 2015“ als weiteren Tagesordnungspunkt für die am 18.05.2017 stattfindende Hauptversammlung der Gesellschaft anzukündigen und bekanntzumachen. Zur Begründung führt das Amtsgericht Frankfurt am Main aus, dass der in der Hauptversammlung 2016 gefasste Beschluss zur Verwendung des Bilanzgewinns 2015 rechtskräftig für nichtig erklärt worden ist, so dass damit fest steht, dass über die Verwendung des Bilanzgewinns 2015 bisher kein Beschluss existiert, so dass die Hauptversammlung hierüber noch beschließen muss.

Die Gesellschaft hatte aufgrund buchhalterischer gebotener Trennung des Bilanzgewinns für das Jahr 2015 und das Jahr 2016 sicherzustellen, dass über die Gewinnverwendung des für das Jahr 2015 festgestellten Bilanzgewinns unabhängig von dem Bilanzgewinn für das Jahr 2015 beschlossen werden kann. Dementsprechend ist über die Verwendung des Bilanzgewinns 2015 gesondert Beschluss zu fassen.

Damit steht fest, dass unter Tagesordnungspunkt 2 nicht über den Anteil des für das Geschäftsjahr 2016 ausgewiesenen Bilanzgewinns beschlossen werden kann und darf, der auf den Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 165.256.667,68 Euro entfällt (unter TOP 2 ausgewiesen unter lit. a)). Der Gegenantrag berücksichtigt diese Rechtslage und beschränkt den Gewinnverwendungsbeschluss auf den Betrag am Bilanzgewinn, der nach den Ausführungen der Deutschen Bank auf das Geschäftsjahr 2016 entfällt (unter TOP 2 ausgewiesen unter lit. b)).

Aktionär Dr. Reiner Fuellmich, LL.M., Göttingen, zu TOP 3 und 4

Ich beantrage betreffend Tagesordnungspunkte 3. und 4., Vorstand und Aufsichtsrat die Entlastung zu verweigern

Begründung

Denn: Vorstand und Aufsichtsrat informieren in den Geschäftsberichten nicht ansatzweise korrekt über die Prozessrisiken in Höhe von rund 85 Milliarden USD aus den in den USA gegen die Bank anhängigen Zivilklagen wegen Schrottimobilienfinanzierungen, bilden nicht ansatzweise hierfür Rückstellungen, und stellen den Zustand der Bank somit falsch dar. Außerdem unterstützen Vorstände und Aufsichtsräte den fortgesetzten, täglich stattfindenden Prozessbetrug der Anwälte der Deutschen Bank in den in Deutschland anhängigen Schrottimobilienfällen.

Wegen beider Delikte sind eine Reihe von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren anhängig.

1.

In den USA sind eine Reihe von Sammelklagen unter Führung des Großaktionärs Blackrock gegen die Deutsche Bank anhängig, darunter eine in Kalifornien. Die Deutsche Bank wird auf Schadensersatz in Höhe von rund 85 Milliarden USD verklagt, weil sie ihre Pflichten als Treuhänder von Fondsvermögen vorsätzlich verletzte, die – wie sich herausstellte – im Wesentlichen aus wertlosen Schrottimobilienfinanzierungen bestand. Die Bank hätte als Treuhänder, als sie bemerkte, daß die Fondsvermögen im wesentlichen aus wertlosen sogenannten Schrottimobilienfinanzierungen bestand (RMBS = Residential Mortgage Backed Securities), dafür sorgen müssen, daß diese wertlosen Finanzierungen gegen ordnungsgemäße Finanzierungen ausgetauscht wurden.

Das tat sie nicht, weil sie sonst selbst als der wichtigste Produzent dieser Schrottimobilienfinanzierungen aufgefliegen wäre. Denn sie selbst war gemäß einem Bericht des Spiegel aus dem Jahr 2012 (Spiegel, Heft 5 2012, „Die Zocker AG – USA gegen Deutsche Bank“) in 2006/2007 der größte Produzent solcher Schrottimobilienfinanzierungen in den USA. Die Deutsche Bank hat zwar die behördliche Strafverfolgung durch Bezahlung einer Strafe in Höhe von 7,4 Milliarden Dollar beigelegt und ist damit einer Forderung in Höhe von USD 14 Milliarden in letzter Minute ausgewichen.

Damit hat die Deutsche Bank aber nicht die privaten Geschädigten abgeschüttelt, wie z.B. die Firma Blackrock und andere, mit deren Zivilklagen sie nun kämpft. Nimmt man den behördlichen Vergleich als Maßstab, dann ist auch hier eine Zahlung in Höhe der Hälfte der Forderung zu erwarten, also rund USD 40 Milliarden.

2.

Eine non-profit Organisation hat sich mit einem amicus curiae-Schriftsatz als sogenannter „Freund des Gerichts“ auf Seiten der Kläger (Blackrock u.a.) in den kalifornischen Rechtsstreit eingebracht und das Gericht sowohl über die laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen der fortgesetzten Prozessbetrügereien in den deutschen Schrottimobilienprozessen, als auch über die laufenden strafrechtlichen Ermittlungen wegen der Nichtbildung angemessener Rückstellungen informiert. Der amicus curiae hat dem Gericht weiter mitgeteilt, daß die aufgrund der behördlichen Einigung zugestandenen Betrügereien der Bank (u.a.: LIBOR-Zinsmanipulation, Schrottimobilienfinanzierungs-„Wert“papiere, Russlandgeldwäsche, usw., usw.) somit entgegen den mannigfaltigen Entschuldigungs-Lippenbekenntnissen der Bank keineswegs der Vergangenheit angehören, sondern fortgesetzt werden. Ebenso ist das Gericht darüber informiert worden, daß eine angesehene deutsche rechtswissenschaftliche Zeitschrift zeitnah einen Aufsatz über den hundertfachen Prozessbetrug der Bank veröffentlichen wird.

Die dem Gericht mitgeteilten Fakten belegen vorsätzliche, also nicht bloß fahrlässige Straftaten der Bank, und Vorsatz löst in amerikanischen Gerichten regelmäßig Strafschadensersatz, sogenannte punitive damages aus. Üblicherweise beläuft sich ein solcher Strafschadensersatz auf ein Vielfaches des tatsächlich verursachten Schadens.

3.

Sieht man einmal von den oben beschriebenen Tatsachen ab, bleibt immer noch eines im Raume stehen:

Nach wie vor ist unter dieser Führung immer noch kein Geschäftsmodell erkennbar. Der jetzt ausgewiesene Gewinn ist fast ausschließlich die Folge von Bilanzkosmetik, aber kein echter Gewinn aus dem operativen Geschäft. Eine Dividende in Höhe der Mindestdividende war die Deutsche Bank erst bereit zu bezahlen, nachdem sie dazu vom LG Frankfurt verurteilt worden ist.

Es ist Zeit, diese inzwischen Chinesisch-Katarische Bank vollständig neu aufzubauen, was nur unter einer neuen Führung möglich ist. Eine neue Führung kann nur von außen kommen, z.B. infolge einer Übernahme durch eine große US-Bank (gern auch kosmetisch getarnt als Fusion unter Gleichen). Denn die US-Banken haben als einzige in den vergangenen Jahren gezeigt, daß sie lernfähig sind, und vor allem: wieder Gewinne erwirtschaften können.

Aktionär Michael Wolf, Neustadt, zu TOP 7, 12, 13, 14 und 16

O

Zu TOP 7: Gegenantrag zur Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien:

- a) ... eigene Aktien bis zu 7,5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals ...
- b) ... 7,5 % des vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt. Auf die Höchstgrenze von 7,5 % des Grundkapitals ...

P

Zu TOP 12: Gegenantrag zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals:

- a) ... um bis zu insgesamt 432.000.000 Euro zu erhöhen ...
- b) ... um bis zu insgesamt 432.000.000 Euro zu erhöhen ...

Q

Zu TOP 13: Gegenantrag zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals:

- a) ... um bis zu insgesamt 1.024.000.000 Euro zu erhöhen ...
- b) ... um bis zu insgesamt 1.024.000.000 Euro zu erhöhen ...

R

Zu TOP 14: Gegenantrag zur Gewährung von Bezugsrechten (Aktienoptionen) an Arbeitnehmer:

- a) ... bis zu 25.000.000 Bezugsrechte auf bis zu 25.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft ...
- b) ... um bis zu 56.200.000 (*gemeint sind wohl 64.000.000*) Euro bedingt erhöht durch Ausgab von bis zu 25.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien.
- c) ... um 56.200.000 (*gemeint sind wohl 64.000.000*) Euro durch Ausgabe von bis zu 25.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht.

S

Zu TOP 16: Gegenantrag zur Fälligkeit der Aufsichtsratsvergütung:

Um hier die Flexibilität zu erhöhen, werden die Worte „im Februar“ durch „innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung“ ersetzt.

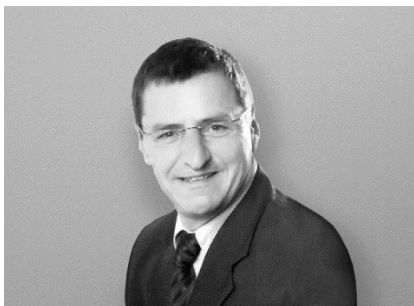
Begründung

Die Dividende in Höhe von insgesamt 0,30 Euro je dividendenberechtigter Aktie sollte Dendemann angemessen und vor der Aufsichtsratsvergütung fällig sein.

Die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals darf nicht zu stark verwässern.

Die Gesellschaft sollte nicht zu viele eigene Aktien erwerben, aber ihren Arbeitnehmern mehr Bezugsrechte (Aktienoptionen) gewähren.

Zusatzinformationen zum Wahlvorschlag von Herrn Kirchner



Roland Kirchner
Wohnort: Rodeberg, Deutschland

Persönliche Daten
Geburtsjahr: 1958
Nationalität: Deutsch

Beruflicher Werdegang

01/2010-	Selbständiger Unternehmer in der Solarbranche, KIR.SOLAR, Rodeberg, Planung, Verkauf, Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen
02/2012-06/2012	Leiter Finanz- und Rechnungswesen bei PACOMA GmbH in Eschwege, verantwortlich für Finanzen, Controlling, die Erstellung von Abschlüssen sowie die Gestaltung und Optimierung der Prozesse in SAP FI/CO
07/2011-12/2011	Local Process Owner bei KONE GmbH in Hannover, verantwortlich für die Einführung, Einhaltung und Optimierung der Prozesse in SAP FI/CO
06/2010-10/2010	Qualifizierung mit Zertifizierung zum SAP Berater für SAP ERP 6.0 externes Rechnungswesen mit Zusatzqualifikation Controlling
01/2008-12/2009	Gruppenleiter SAP FI/CO bei CONRAD ELECTRONIC SE in Hirschau im Bereich IT, verantwortlich für den Einsatz und die Weiterentwicklung der gleichnamigen SAP-Module und entsprechenden Geschäftsprozesse, Führung von Mitarbeitern inklusive Ergebnisverantwortung, Leitung aller diesem Bereich zugeordneten Projekte im In- und Ausland
01/2006-12/2007	Selbständiger Unternehmer in der Solarbranche, KIR.SOLAR, Rodeberg, Planung, Verkauf, Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlagen
04/2001-12/2005	SAP-Berater und betriebswirtschaftliches Consulting bei RWE Solutions AG (SAG) in Frankfurt, Entwicklung SAP Mastertemplate und Roll-Out, Module Finanzbuchhaltung sowie Gemein- und Produktkostencontrolling, Produktionsplanung und -steuerung, Stammdatenpflege und -migration, Berechtigungskonzept
04/2000-03/2001	Controller bei Marconi Data Systems GmbH in Limburg, Projektteam ORACLE, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Reporting, USGAAP, Optimierung von Arbeitsabläufen Logistik/Warenlager und Buchhaltung
11/1998-04/2000	Controller bei Rheinelektra CARE GmbH (RWE) in Kelkheim, Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, MIS nach HGB und IAS
02/1997-07/1998	Controller bei Deutsche Travertin Werke GmbH in Bad Langensalza, Kostenrechnung, Controlling, Berichtswesen, Finanzdisposition
11/1989-10/1995	Finanzplaner / Kostenrechner / Kalkulator / Controller bei Schliess- und Sicherungssysteme GmbH in Mühlhausen, Erfahrungen in der Finanz-, Bilanz- und Erfolgsrechnung, in der Betriebsabrechnung, in der Kalkulation, im Controlling und in der Wirtschaftlichkeitsrechnung
04/1979-11/1989	Mitarbeiter in der Produktion und Arbeitsvorbereitung (Operativtechnologie) bei ESDA in Struth, umfangreiche praktische und theoretische Kenntnisse in Leitungs- und Controllingfunktionen (inkl. Mitarbeiterführung)

Ausbildung

1995-1996	Direktstudium - Fachrichtung Betriebswirtschaft an der Technischen Fachhochschule Wildau / Berlin, Abschluss als Diplom Betriebswirt (FH)
1994-1995	Fernstudium - Fachrichtung Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Schmalkalden
1985-1990	Fernstudium an der Ingenieurschule Reichenbach (FHS Zwickau), Abschluss als Diplom Wirtschaftsingenieur (FH)
1979-1982	Erwachsenenqualifizierung bei ESDA
1977-1979	Grundwehrdienst bei den Luftstreitkräften,
1973-1977	Abiturausbildung in Mühlhausen

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaften in vergleichbaren Kontrollgremien

Keine

Sonstige Mandate

Keine

